

Verordnung über das Auswahlverfahren an Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen (AuswVO-SchulG)

Vom 21. Oktober 1980, zuletzt geändert am 20. August 1996
Auf Grund des § 58 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20.
August 1980 wird verordnet:

§ 1

(1) Wird die Aufnahme von Bewerbern in Abendgymnasien, in Kollegs oder in Fachschulen nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 SchulG beschränkt, so werden die aufzunehmenden Bewerber abweichend von § 57 Abs. 3 SchulG nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgewählt.

(2) Bewerber, die nach den Vorschriften des Gesetzes aufgenommen werden dürfen, werden nach Rangziffern gereiht. Bis zu der mit der Zahl der verfügbaren Plätze übereinstimmenden Rangziffer werden die Bewerber aufgenommen. Die Rangziffer wird bei den ... Fachschulen gemäß Anlage 2 ermittelt.

(3) Vorab sind 10 vom Hundert der Plätze für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Härte freizuhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn bei der Ermittlung der Rangziffer unberücksichtigt gebliebene, vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben oder wenn familiäre oder soziale Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung erfordern. Plätze, die nicht nach Satz 1 vergeben werden, sind im Verfahren nach Absatz 2 zu verteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

...

Anlage 2 Ermittlung der Rangziffer des einzelnen Bewerbers bei den Fachschulen

Zur Ermittlung seiner Rangziffer erhält jeder Bewerber Punkte, die wie folgt vergeben werden:

1. Bei der Aufnahme in die Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker, zum staatlich geprüften Betriebswirt, ... werden für die Vorgabe der Studienplätze berücksichtigt:
 - a) eine für die jeweilige Fachrichtung oder den Fachrichtungsschwerpunkt abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine entsprechende, mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsfachschulausbildung
mit 6 Punkten
 - b) eine nach Abschluss der in Buchst. a genannten Berufsausbildung liegende entsprechende Berufstätigkeit oder ein entsprechendes Praktikum
je volles halbes Jahr mit 2 Punkten
 - c) eine für die jeweilige Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit oder ein entsprechendes Praktikum ohne Abschluss der in Buchst. a genannten Berufsausbildung bis zu sieben Jahren
je volles halbes Jahr mit 1 Punkt

soweit sieben Jahre überschritten werden,

je volles halbes Jahr mit 2 Punkten,

- d) Studienzeiten in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Hochschule **je volles halbes Jahr mit 1 Punkt,**

höchstens jedoch bis zu 4 Punkten

- e) Wartezeiten, die seit einem früheren aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmeantrag verstrichen sind, wenn der Bewerber seine Bewerbung aufrecht erhält,

Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstpflicht nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Zeiten der Ableistung einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,

die Zeit der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war,

sowie Krankheitszeiten

je volles halbes Jahr mit 1 Punkt,

wenn diese Zeiten nicht bereits anderweitig mit Punkten berücksichtigt worden sind

- f) (gestrichen)

...

Bei gleicher Punktzahl erhält der jeweils ältere Bewerber die höhere Rangziffer.